

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 64/90

vom

22. September 1992

in dem Rechtsstreit

des Landkreises N[REDACTED],
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
A[REDACTED], N[REDACTED]/W[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Beklagten:

Land N[REDACTED],
vertreten durch die Bezirksregierung H[REDACTED],
Am W[REDACTED]platz [REDACTED], H[REDACTED],

Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt P[REDACTED],
vertreten durch die Werksleitung der S[REDACTED] P[REDACTED],
diese vertreten durch den Stadtdirektor,
B[REDACTED]straße [REDACTED], P[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 22. September 1992
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revisionen des Beklagten und seines
Streithelfers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 27. Februar 1990
- 4 U 239/88 - werden nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO). Die
durch die Streithilfe im Revisions-
rechtszug verursachten Kosten werden
dem Streithelfer auferlegt (§ 101 ZPO;
BGHZ 39, 296).

Streitwert: 112.555 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revisionen haben im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 54, 277).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Ansprüche der Klägerin aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Insbesondere hat der beklagte Landkreis Amtspflichten verletzt, die ihm auch gegenüber der Klägerin oblagen. Der Beklagte hatte die Einhaltung der dem Betreiber der Deponie in der Betriebsgenehmigung des Regierungspräsidenten gemachten Auflagen zu überwachen. Sinn und Zweck dieser Auflagen war gerade auch der Gewässerschutz. Im räumlichen Umkreis der Deponie sollte eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen sein. Das nur wenige Kilometer entfernt in Fließrichtung des Grundwasserstroms gelegene Wasserschutzgebiet mit dem Wasserwerk der Klägerin war in den Schutzbereich der Amtspflichten einbezogen.

Die von den Revisionen, insbesondere auch gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, erhobene-



nen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm